

Anfechtung von Willenserklärungen wegen Irrtums und Falschübermittlung

Voraussetzungen

- Willenserklärung
- Anfechtungsgrund nach §§ 119, 120 BGB
- fristgerechte Anfechtungserklärung, § 121 BGB
- gegenüber dem richtigen Adressaten, § 143 BGB
- kein Ausschluss aus besonderen Gründen

Rechtsfolgen

- Nichtigkeit ex tunc (von Anfang an), § 142 BGB
- Ersatz des Vertrauensschadens, § 122 BGB

Anfechtungsgründe

1. Inhaltsirrtum (§ 119 I 1. Alt. BGB)
2. Erklärungsirrtum (§ 119 I 2. Alt. BGB)
3. Irrtum bei der Übermittlung der Erklärung durch Boten (§ 120 BGB)
4. Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB)

5. arglistige Täuschung (§ 123 I 1. Alt. BGB)
6. widerrechtliche Drohung (§ 123 I 2. Alt. BGB)

Anfechtung wegen Inhaltsirrtums § 119 Abs. 1 1. Alt. BGB

1. Inhalt der Erklärung

normative Auslegung vom verobjektivierten Empfängerhorizont

2. Geschäftswille

Was wollte der Erklärende erklären? Beweis-
(führungs)last liegt beim Anfechtenden

3. Divergenz zwischen Wille und Erklärung

keine Berücksichtigung von Willensbildungs-
fehlern (unbeachtlicher Motivirrtum)

4. Erheblichkeit des Irrtums (Kausalität)

Kausalität zwischen Irrtum und Erklärung

- subjektive Erheblichkeit: ob Erklärender "bei Kenntnis der Sachlage" die WE so nicht abgegeben hätte
- objektive Erheblichkeit: ob Erklärender „bei verständiger Würdigung des Falles" die WE so nicht abgegeben hätte (Korrektiv)

Erfüllungs- und Vertrauensschaden

Erfüllungsinteresse Positives Interesse	Vertrauensinteresse Negatives Interesse
<p>Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er stünde, wenn die Willenserklärung Bestand hätte.</p> <p>Bsp.:</p> <p>Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er stünde, wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.</p>	<p>Dem Geschädigten ist der Schaden zu ersetzen, den er dadurch erlitten hat, dass er auf den Bestand der angefochtenen Willenserklärung vertraute.</p> <p>Er ist so zu stellen, als wäre die Willenserklärung nie abgegeben worden.</p>

§ 122 I BGB: Anspruch auf das negative Interesse begrenzt durch das positive Interesse

Fall zum Erklärungsirrtum

A verschreibt sich und bietet dem B 1000 Stück Scharniere zu 650 Euro statt zu 850 Euro an. B nimmt das Angebot an. Die Scharniere werden geliefert. Als A sein Versehen bemerkt, erklärt er die Anfechtung des Vertrags.

Welche Ansprüche bestehen zwischen A und B?

Variante 1: B könnte die gelieferten Scharniere für 1.000 Euro weiter verkaufen. Er verlangt von A Schadensersatz in Höhe von 350 Euro. Zu Recht?

Variante 2: B hatte wegen des günstigen Angebots des A ein anderes Angebot des C zu 800 Euro ausgeschlagen, das jetzt nicht mehr greifbar ist. Statt dessen muß B jetzt 900 Euro für die Scharniere bezahlen. Hat B gegen A Ansprüche?

(nach *Leipold*, BGB AT Rn. 654)

Anfechtung von Willenserklärungen wegen Täuschung oder Drohung

Voraussetzungen

- Willenserklärung
- Anfechtungsgrund nach § 123 BGB
- fristgerechte Anfechtungserklärung, § 124 BGB
- gegenüber dem richtigen Adressaten, § 143 BGB
- kein Ausschluss aus besonderen Gründen

Rechtsfolge

- Nichtigkeit ex tunc (von Anfang an), § 142 BGB